

## Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat I · Postfach 110820 · 35353 Gießen

Fraktion Gießener LINKE

Frau

Cornelia Mim

über Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz  
Zimmer-Nr.: 02-009  
Telefon: 0641 306-1001  
Telefax: 0641 306-2001  
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 10. September 2020

---

### Frage an den Magistrat gemäß § 30 GO der Fraktion Gießener LINKE vom 04.09.2020; ANF/2432 /2020 Neutralitätspflicht

Sehr geehrte Frau Mim,

Sie haben folgende Anfrage gestellt:

---

**„Hat Herr Bürgermeister Neidel seine Neutralitätspflicht verletzt in der Ausübung seines Amtes?“**

Meine Antwort lautet wie folgt:

Bürgermeister Neidel hat als Magistratsmitglied und zuständiger Dezernent für das Ordnungsamt einen Pressetermin für den Magistrat wahrgenommen. Insofern hat er seine Neutralitätspflicht in der Ausübung seines Amtes nicht verletzt. Der Bürgermeister hat in diesem Zusammenhang erklärt, dass von ihm keine Einladung an den CDU-Fraktionsvorsitzenden erfolgt sei. Dies hat der Magistrat zur Kenntnis genommen.

**Sie haben folgende 1. Zusatzfrage gestellt:**

**„Wussten die Mitarbeiter\*innen des Ordnungsamtes davon, dass sie auf einem Foto mit dem Label CDU versehen erscheinen werden?“**

Meine Antwort lautet wie folgt:

Nein.

**Sie haben folgende 2. Zusatzfrage gestellt:**

**„Ist dieses oben genannte Vorgehen mit der Frau Oberbürgermeisterin Dietlind Grabe-Bolz abgesprochen worden?“**

Meine Antwort lautet wie folgt:

Nein. Der Termin und das Vorgehen waren mit mir nicht abgestimmt.

Als Arbeitgeberin ist es meine Pflicht, darauf zu achten, dass Persönlichkeitsrechte von Mitarbeiter\*innen der Verwaltung nicht für Parteiwerbung benutzt und missachtet werden. Wir erwarten von jedem Bürger und jeder Bürgerin, dass sie sich an geltende Gesetze halten, die die Rechte von Einzelnen schützen.

Zur Frage der Neutralitätspflicht möchte ich für den Magistrat auch deutlich darauf hinweisen, dass sich nicht nur Amtsträger, sondern auch Mandatsträger und Parteien gerade in Wahlkampf- und Vorwahlkampfzeiten zurückhalten sollten bei der Verwendung von Informationen des Magistrats für die eigene Außendarstellung.-


Generell hält der Magistrat sich – unabhängig von der Wahrung der o.g. Persönlichkeitsrechte – an die vom Bundesverfassungsgericht im sog. Seehofer-Urteil nochmals eng definierte Neutralitätspflicht des Staates, die – generell und nicht nur in Wahlkampfzeiten – garantieren soll, dass alle Parteien die gleichen Chancen im Willens- und Meinungsbildungsprozess haben. Dies setzt voraus, dass Formen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Magistrats nicht von einzelnen Amtsträgern genutzt werden dürfen, um der eigenen Partei Vorteile zu verschaffen.

Ich gehe davon aus, dass sich alle Mitglieder des Magistrats als Amtsträger daran halten. Ich werde persönlich darüber wachen, dass dies geschieht und Zweifeln stets auch nachgehen. Ich kann dies jedoch nur für den Magistrat übernehmen. Im Sinne der Chancengleichheit aller Parteien im Vorwahlkampf appelliere ich jedoch an alle Beteiligten im Wahlkampf, sich zurückzuhalten bei der Verwendung von Veröffentlichungen aus dem Magistrat.

In einer älteren Entscheidung hat sich das BVerfG am Rande zur Verhaltensweise von politischen Parteien in der Vorwahlzeit geäußert. Dort führt das Gericht zur Verwendung von Druckwerken für die Vorwahlzeit aus, dass die Bundesregierung Vorkehrungen dagegen treffen müsse, dass die von ihr für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit hergestellten Druckwerke nicht von den Parteien selbst oder von anderen sie bei der Wahl unterstützenden Organisationen oder Gruppen zur Wahlwerbung eingesetzt werden. Aber auch von den politischen Parteien, deren Wahlbewerbern und denen, die ihnen Wahlhilfe leisten, könne erwartet werden, dass sie auf diese Verpflichtung der Bundesregierung Rücksicht nehmen und um der Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit willen solches Material nicht im Wahlkampf verteilen oder in anderer Weise für Zwecke der

Wahlwerbung verwenden. Diese Rechtsprechung ist vorliegend nicht direkt übertragbar, zeigt aber, dass zumindest in der Vorwahlzeit Zurückhaltung geboten ist, um die Chancengleichheit der Parteien zu wahren.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz  
Oberbürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat  
SPD-Fraktion  
CDU-Fraktion  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
AfD-Fraktion  
Fraktion Gießener Linke  
FW-Fraktion  
FDP-Fraktion  
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen